

Zeitschrift:	Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band:	6 (1912)
Heft:	21
Artikel:	Der gegenwärtige Stand des schweizerischen Taubstummenwesens [Fortsetzung]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-923414

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dass der alte Mandarin ein taubstummes Mädchen bei sich habe, die er für seine Tochter ausgebe und die er von seiner letzten Reise nach Canton zurückgebracht.

Diese Details ließen keinen Zweifel mehr übrig; der Amerikaner wollte jedoch vollkommene Gewissheit, und schrieb deshalb ein Billet, das Tchao in die Hände von Marien zu befördern versprach. Er kam auch wirklich am Abend mit einigen in der Eile von dem jungen Mädchen geschriebenen Zeilen wieder. Sie flehte ihn aufs Ergreifendste um seinen Schutz an.

Der Anblick dieser Züge machte auf den Faktor einen unbeschreiblichen Eindruck: jetzt war der Beweis, dass sie noch lebte, in seinen Händen; er bedeckte die Buchstaben mit Küschen und Tränen.

„Führe mich zu diesem Menschen“, sagte Effendon zu Tchao, nachdem er den Brief mehrmals durchlesen hatte; „ich will, dass er mir noch heute meine Tochter zurückgebe.“

„Ich fürchte, dass er es nicht tun wird“, entgegnete der Gelehrte.

„Warum das?“

„Weil jetzt gerade der Zeitpunkt ist, wo der Kaiser sich die Töchter und Nichten seiner ersten Mandarinen vorführen lässt und die schönsten heiratet. Wenn deine Tochter gewählt würde, stiege der Reichtum und die Macht Fo-hu's ins Ungeheure.“

„Ich werde sie zwingen, meine Rechte anzuerkennen“, rief Effendon.

Als sie jedoch zu dem Zensor kamen, verweigerte man ihnen Eintritt; Alles, was er erreichen konnte, war, dass er einen Brief zurücklassen durfte, in welchem er seine Tochter reklamierte. Er kam eine Stunde später, um die Antwort zu holen; aber die Diener Fo-hu's jagten ihn fort und erklärten, den Befehl zu haben, ihn an die Polizei auszuliefern, wenn er noch einmal zu kommen wage.

Effendon verzichtete auf weiteren Widerstand und ließ sich statt dessen die Wohnung des Richters zeigen, bei dem er seine Klage vorbrachte.

Große Geschenke vermochten denselben, die Sache unverzüglich aufzunehmen, und der Zensor wurde auf den folgenden Tag beschieden!

Der Faktor hatte anfänglich gehofft, sich auf das Zeugnis Tchao's stützen zu können; als dieser jedoch von dem Prozesse hörte, war er kluger Weise verschwunden und alle Bemühungen Effendons, ihn wieder aufzufinden, waren vergeblich. Er erschien daher allein vor dem Richter und stellte sich dem Räuber Mariens gegenüber.

(Fortsetzung folgt.)

Der gegenwärtige Stand des schweizerischen Taubstummenwesens. (Forts.)

5. Nationale und internationale Taubstummenvereinigungen.

Beide halten wir für unmöglich, wenigstens ist ihnen immer nur ein kurzes Dasein beschieden und zwar, so lange in ihrem Rate ausschließlich Taubstumme sitzen und Mitwirkung Vollsinniger nicht gestattet wird. Wie unruhiglich ist z. B. der „Zentralverein für das Wohl der Taubstummen Deutschlands“ entstanden, ebenso unser eigener „Schweizerischer Taubstummenverein. (Siehe Seite 159.) Die Gründe sind durchsichtig: es sind die allzu große Verschiedenheit der Meinungen und bei internationalem Vereinigungen noch die der Sprachen, auch der Zeichen- und Fingersprachen. Der Same der Zwietracht findet dort fetten Boden, Ausgleiche, bescheidenes Zurückspringen und Edelfinn sind bei den Taubstummen zu unbekannte Größen. Ihr Starrsinn verunmöglicht ein längeres Zusammenarbeiten. Ich weiß: ich treffe mit diesen Vorwürfen mein eigenes Geschlecht. Aber ist nicht das Aufweisen von frakten Stellen verdankenswert? Und ist nicht Selbsterkenntnis der erste Schritt zur Besserung?

Wie ganz anders und kräftig entwickelt sich unser „Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme“, der zwar auch von einem Gehörlosen ins Leben gerufen wurde, dem aber fast nur hörende Mitglieder angehören, und an dessen Spitze, ausgenommen den Stifter, auch nur Vollsinnige stehen.

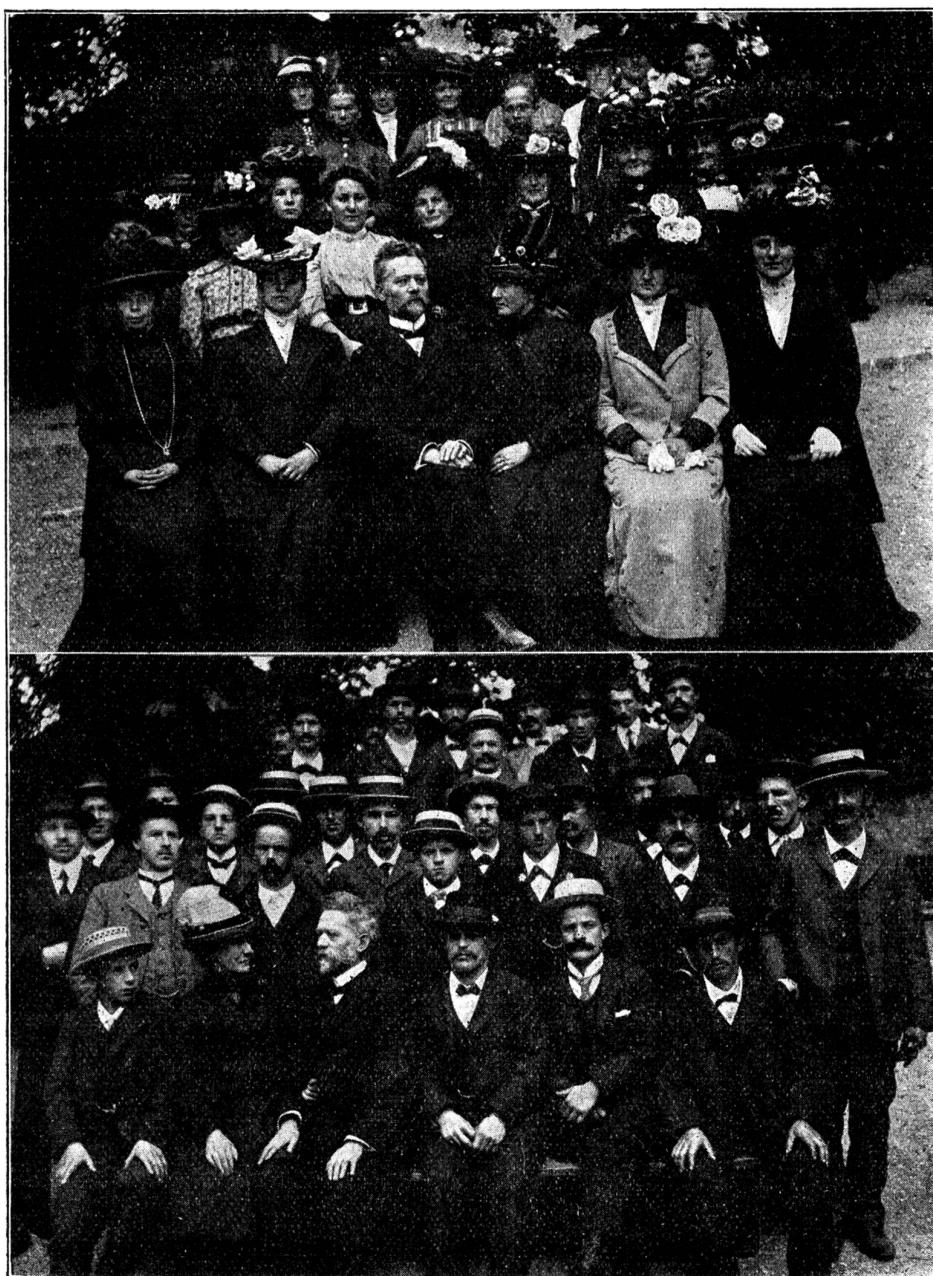
6. Stellenvermittlung, Unterstützung bei Arbeitsaufstellung.

Für gewöhnlich besorgen die Anstaltsvorstände die Unterbringung ihrer entlassenen Böblinge bei Lehrmeistern, häufig tun es auch ihre Angehörigen und manchmal hilft unser Fürsorgeverein mit. Mit der Plazierung der Gesellen befassen sich sowohl die wenigen Taubstummenpfarrämter als der neue Fürsorgeverein je länger je mehr. Es wird eben erst allgemach bekannt, dass es ein Zentralbureau für die Taubstummen gibt. Unterstützung bei Arbeitseinstellung lassen ihnen manchmal die Anstalten angedeihen, doch nur, wenn es sich um ihre gewesenen Schüler handelt. (Siehe die Hilfsfonds Seite 151.)

Arbeitsheime für Taubstumme gibt es bei uns nur eines und nur für Schwachbegabte,

dasjenige in Turbenthal, im Kanton Zürich, im Anschluß an die dortige schweizerische Taubstummenanstalt für Schwachbegabte und als Ausbau und Anhang derselben. Es besteht

gemäß in Fällen, wo weder Anstalten noch Vereine sich dafür verwenden können, auch „die berufliche Ausbildung der aus einer Anstalt entlassenen taubstummen Zöglinge“. In welcher



Die Taubstummengottesdienst-Besucher am Betttag in Thun.

seit 1911 und beherbergt jetzt sieben männliche Insassen. Es ist ganz auf milde Gaben angewiesen und besitzt keinerlei Vermögen.

Unser Fürsorgeverein unterstützt statuten-

Art dies geschehen soll, ist nicht ausgesprochen. Angestrebt wird aber die Gründung von Lehrwerkstätten für Taubstumme beider Geschlechter nach dem Vorbild des Auslandes (Deutschland,

Dänemark und Schweden). Denn manche Taubstumme haben ihr Leben lang unter den Folgen ungenügender Berufsbildung zu leiden und schuld daran ist oft nur die Unkenntnis der Meister im Umgang mit Taubstummen. Diese erlernen bei eigens für sie geschulten Lehrkräften den Beruf auf jeden Fall rascher, sicherer und gründlicher, und finden daher später auch leichter ihr Fortkommen.

Arbeitsgelegenheiten für unsere taubstummen Männer gibt es im ganzen Lande genug, die müssen wir nicht erst schaffen. Wenn dennoch ihrer einzelne sich nicht zu behaupten vermögen, so liegt dies nicht so sehr an ihrer Erwerbsunfähigkeit, als vielmehr an ihrem störrischen oder unverträglichen oder unsoliden Charakter. Bedeutend schwieriger ist es schon bei unsern taubstummen Mädchen, die, wie bereits früher bemerkt, verhältnismäßig selten auf eigenen Füßen stehen können, schon wegen der beschränkteren Auswahl von passenden Berufssarten und auch weil sie fittlich leichter zu gefährden sind und daher steter Zucht bedürfen. Arbeitsheime für diese zu schaffen, ist daher ganz besonders notwendig. (Siehe auch unter I., 3.)

7. Klub- oder Vereinshäuser für Taubstumme.

Das gibt es bei uns nicht. Dazu wohnen unsere Taubstummen viel zu weit zerstreut im Lande herum und ist in den Städten ihre Anzahl zu gering. Die unter II., 4. aufgeführten Vereine haben ihr Lokal in einer Wirtschaft, das sie wohl nicht bezahlen, wo sie aber dafür konsumieren müssen. Und das ist schon ein großer Nachteil, denn so werden die Taubstummen an den Wirtshausbesuch und Alkoholgenuss gewöhnt. Wie anders ist das Leben und Treiben in einem Vereinshaus, wie z. B. in Kopenhagen. Da sind die Taubstummen ganz unter sich und bilden eine große Familie, wo sie ungeniert aus- und eingehen können, ohne jedesmal etwas zu sich nehmen zu müssen, und wo ihnen Lese- und Spielräume, Bibliothek und eigene Kaffee- und Teeküche und Turnhalle usw. zur Verfügung stehen. Freilich sind solche Klubhäuser bei unsren kleinen Verhältnissen nicht möglich. Aber eine jährliche feste Miete (die in Schweden mancherorts von der Stadtbehörde bestritten wird) und daherige freie Verfügung über das Vereinslokal ist einem mietfreien Lokal mit Konsumationszwang entschieden vorzuziehen.

8. Religiöse beständige Werke.

Wie die Taubstummen besondere Schulen erheischen, so auch in ihren späteren Jahren besondere Seelsorge. In Anerkennung dieser Notwendigkeit bemühte man sich bei uns schon früh, den erwachsenen Taubstummen besondere Andachten zu erteilen, aber immer nur an sehr wenigen Orten und in geringstem Umkreis.

In der Stadt Basel z. B. werden schon seit Februar 1855 vom Lehrpersonal der nahen Taubstummenanstalten Riehen und Bettingen jeden Sonntag Bibelstunden für Taubstumme gehalten. Aber weiter erstreckte sich die religiöse Fürsorge nicht. Doch trachtet gegenwärtig das neue Basler Subkomitee vom S. F. f. T. die Ausdehnung derselben auf die beiden Halbkantone Baselstadt und Baselland.

In der Stadt Bern werden auch schon seit ungefähr 1868 lokale Taubstummen-Gottesdienste abgehalten, u. a. von einem taubstummen Bauersmann Benedict Bößhard (früher Lithograph und Taubstummenlehrer), einem Vorsteher der Mädchen-Taubstummenanstalt J. Burlinden, einem hörenden Schuhmacher und späteren Manufakturknecht (Bruder eines Taubstummen) Christian Schmid, jetzt von einem Stadtmisionar Iseli und einer Tochter eben jenes Vorsteheres (diese nur für Frauen) bald sonntäglich, bald monatlich, bald halbmonatlich, meist ohne oder mit sehr geringem Entgelt. Angefischt der großen Schar Taubstummer, die im ganzen Kanton weit herum wohnen (eine Zählung im Jahr 1901 ergab derselben über 1200) und diesen stadtberniischen Predigten nie beiwohnen konnten, angefischt ihres dadurch ganz verkümmerten Seelen- und Geisteslebens erließ der Vortragende im Jahr 1900 einen Aufruf in einem kirchlichen Jahrbuch unter dem Titel „Verlassene“, der die kirchliche Versorgung dieser ländlichen Taubstummen befürwortete und zur Folge hatte, daß die bernische Kirchensynode im Jahr 1902 die Taubstummenpastoration im ganzen Land einrichtete mit verschiedenen Predigtzentren und einen besondern Reiseprediger dafür anstellte. Als solchen wählte sie nach einem Provisorium meine Wenigkeit. Seit 1903 verkündet ich also meinen Schicksalsgenossen Gottes Wort, jährlich 50 mal an 18 Orten. Die Durchschnittszahl der Taubstummenpredigt-Besucher beträgt im Jahr 1400. Staat und Kirchensynode bestreiten zu gleichen

Teilen die Kosten. Andere als religiöse Fürsorge treiben wir im Kanton Bern auch stark, jedoch freiwillig und jetzt unter Anlehnung an den S. F. f. T.

Vollkommen ist die Taubstummenpastoration im Kanton Zürich ausgestaltet worden. Wie in den Städten Basel und Bern gab es auch in der Stadt Zürich schon lange Erbauungsstunden für Taubstumme, doch das Land hatte nichts davon. Ein Vortrag des Berichterstatters im Jahr 1903 in Zürich gab den Anstoß zur Einführung eines wirklichen „Taubstummenpfarramtes“ für den Kanton, des ersten dieser Art in der Schweiz. Da hat der Zürcher Staat die gesamte Fürsorge, also auch die geistige und soziale, dem von ihm bestellten und bezahlten Taubstummenpfarramt überbunden, das ein ordinarierter, hörender Geistlicher versieht, der kein anderes Nebenamt führen darf. Letztes Jahr fanden dort an 19 Orten 65 Predigten statt.

Im Kanton Aargau besteht zwar seit 1905 auch Taubstummenpastoration, aber nur als Nebenamt, besorgt durch einen Gemeindepfarrer. Gehalten wurden hier im Jahr 1911 an 6 Orten 12 Predigten. Außerdem gibt ein Postbeamter den erwachsenen Taubstummen der Stadt Zofingen und Umgebung monatliche Bibelstunden. Schon vorher besorgte dies sein Vater, gew. Taubstummenanstalts-Vorsteher, seit etwa 1875.

Im Kanton St. Gallen gibt seit Herbst 1903 der Direktor der St. Galler Taubstummenanstalt jährlich 9 Mal an 4 Orten Andachten für Taubstumme (von St. Gallen, Appenzell und Thurgau, seit 1905 für St. Gallen, Appenzell und Glarus). Doch werden jetzt Anstrengungen gemacht zur Einführung eigentlicher Taubstummenpastoration für beide Konfessionen in den drei letztgenannten Kantonen, wodurch der Anstaltsdirektor erheblich entlastet würde.

Im Kanton Schaffhausen predigt seit 1907 ebenfalls ein hörender Gemeindepfarrer den Taubstummen, jährlich 4 mal an 2 Orten, im Kanton Thurgau ein solcher seit sieben Jahren an 4 Orten 3—5 mal.

In dem großen und durchwegs gebirgigen Kanton Graubünden konnte seit einigen Jahren ein Ortspfarrer nur in einem kleinen Umkreis und nur gelegentlich den Taubstummen Bibelstunden erteilen. Doch fängt es auch hier an zu tagen, indem der „Bündner Hülfssverein für arme Taubstumme“, angeregt durch den S. F. f. T., nunmehr auch die kirchliche Für-

sorge für seine Taubstummen aufs Programm genommen hat.

In den übrigen Kantonen ist nichts dergleichen geschehen, auffallenderweise am wenigsten bei den Katholiken. Glarus und Appenzell werden von St. Gallen aus versehen.

Wir glauben, daß nur ein vollständiges Taubstummen-Pfarramt den geistigen, geistlichen und sozialen Nöten der erwachsenen Taubstummen mit dauerndem Erfolg zu begegnen vermag. Und zur Vollständigkeit rechnen wir: die sonntägliche Predigt, die Einzelseelsorge (Hausbesuche am Werktag usw.), die geistige Fürsorge (durch Verschaffung von passender Lektüre u. dgl.) und die soziale (durch Rat und Tat in allen äußern Angelegenheiten). Leib und Seele sind auch hier nicht zu trennen und das leibliche und seelische Wohl hängen zu innig zusammen. Es sei wiederholt: die Eigenart der Taubstummen erfordert wiederum eigenartige Behandlung ihrer Person, die nicht jeder erste beste Pfarrer versteht, sondern die in monat- und jahrelangem Verkehr mit ihnen geübt werden muß.

9. Juristische Lage.

Vor unserm Gesetz sind zwar die Taubstummen mit den Vollsinnigen beinahe gleichgestellt, aber in Wirklichkeit ziehen viele der ersten im Rechtsebenen den Kürzeren, schon darum, weil sie sich gewöhnlich nicht zu wehren wissen oder gegenüber den so viel gewandteren Vollsinnigen unterliegen. Sowohl in Bezug auf Entlohnung (wie früher bemerkt), als auch Vermögensverwaltung oder Erbschaft werden sie bei ihrer Weltinerfahrungheit gerne ausgebeutet oder mißbraucht. Wenn sie dann keinen Halt an einem Taubstummenpfarramt oder Fürsorgeverein haben, so werden sie reine Sklaven ihrer Umgebung, wovon wir herzerreißende Beispiele zu erzählen würften. Solcher Ausbeuterei und solchem Mißbrauch tritt unser Hilfsverein scharf entgegen nach dem Bibelwort „Tue deinen Mund auf für die Stummen und für die Sache derer, die verlassen sind“.

(Schluß folgt.)